

Vorlage Nr. I/265/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Stellungnahme zur Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofs zu den Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben**

### **A Problem**

Dem Magistrat wurde in seiner Sitzung am 23.08.2017 die *Gemeinsame Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO zu den Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben* der Präsidentin des Landesrechnungshofs – Gemeindeprüfung – vorgelegt (vgl. Protokoll Nr. 762.). Nach entsprechender Auswertung durch die betroffenen Dezernate unter Federführung der einbringenden Dezernate I und II ist die Position unserer Verwaltung dem Magistrat vorzulegen.

### **B Lösung**

Seitens der zuständigen Dezernate I, IV und VI wird im Einzelnen wie folgt zur Darstellung des Rechnungshofs Stellung genommen.

#### a) Dezernat I (Polizei)

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven erhält gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 des Finanzausweisungsgesetzes zu 100 Prozent die Personal-, die konsumtiven und die investiven Ausgaben erstattet. Die Höhe richtet sich nach den zwischen dem Senator für Inneres und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbarten und mit der Senatorin für Finanzen abgestimmten Zielzahlvorgaben und Budgetvereinbarungen (§ 5 Absatz 5 Finanzausweisungsgesetz). In der Ausführung dieser Gesetzesgrundlage sieht der Landesrechnungshof Schwierigkeiten und bittet, Grundlagen für die Ausgabenerstattungen neu festzulegen.

#### **- Budgetierung oder Spitzabrechnung**

Von Seiten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird weiterhin eine Budgetierung der Haushaltsmittel bevorzugt. Bisher entstanden dem Land Bremen keine zusätzlichen Kosten durch Mehrausgaben im Polizeibereich der Stadt Bremerhaven. Defizite konnten bis auf im Jahr 2016 und geringfügig 2015 durch Rücklagen ausgeglichen werden. In den Folgejahren ist voraussichtlich mit keinem Defizit zu rechnen. Sollten wider Erwarten Haushaltsreste übrig bleiben, sind diese Rücklagen als Puffer für nicht kalkulierbare Risiken in Folgejahren und zur Kompensation (z.B. Verlängerung der Lebensarbeitszeit, Stellenhebungen, Umwandlung von Beamten- in Tarifbeschäftigtenstellen) einzusetzen. Derartige Maßnahmen werden mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

#### **- Genauere Regelungen für die Bemessung der Zuweisungshöhe**

Bis zum Ende der Legislaturperiode wurde eine Zielzahl von 474 VZE festgelegt. Anschließend ist die Zielzahl mit dem Senator für Inneres neu zu vereinbaren und mit der Senatorin für Finanzen abzustimmen. Dringend erforderlich ist eine detaillierte Erläuterung, wie sich die Summe für eine VZE zusammensetzt. Ein Vergleich mit Bremen ist zur Zeit nicht möglich, da der IT-Bereich und die Kosten der Pensionäre bereits in den

Zuweisungen für Bremerhaven enthalten sind, in Bremen jedoch gesondert berechnet werden.

Auf Grund der erhöhten Anzahl von Einstellungen von Polizeianwärtern entstehen nicht nur erhöhte Personalkosten, sondern auch konsumtive und investive Kosten für die Neuausrüstung. Diese wurden bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin unberücksichtigt blieben die Preissteigerungen im investiven Haushalt, z. B. für Fahrzeuge oder den IT-Bereich. Die Zuweisungen für den investiven Haushalt wurden von 548.000 € im Jahre 2012 auf 536.00 € ab dem Haushaltsjahr 2013 gekürzt.

Eine gemeinsame Beschaffung von Führungs- und Einsatzmitteln der beiden Gemeinden ist bereits in Planung. Entsprechende Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern des Senators für Inneres, der Polizeien Bremens und Bremerhavens, treffen sich bereits regelmäßig.

- ***Einsatz von Vollzugskräften auf Verwaltungsstellen***

Ziel der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bleibt es, Polizeibeamte auch im Einsatzdienst einzusetzen. Jedoch besteht gemäß § 109 BremBG in Verbindung mit § 26 BremBG die Verpflichtung des Arbeitgebers, Polizeibeamte, welche nicht mehr polizeidiensttauglich sind, adäquat einzusetzen. Die in Frage kommenden Stellen werden aufgabenkritisch durchleuchtet, um entsprechende Fachkräfte zu finden.

Diese Vorgehensweise hat keinen Einfluss auf das Personalkostenbudget, da hier sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte berücksichtigt werden.

Unabhängig von den weiteren gesetzlichen Regelungen besteht von Seiten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven der Wunsch, den Haushalt transparent und nachvollziehbar darzustellen. Eine Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres und der Senatorin für Finanzen wird von unserer Seite gefördert.

**b) Dezernat IV (Schulwesen)**

Das Schulamt schließt sich den abschließenden Ausführungen des Landesrechnungshofes (siehe 7.3.3) an. Sämtliche Personalkosten in Schule sollten von einem Kosten- und Aufgabenträger finanziert werden, damit auf der Grundlage von einheitlichen Kenn- und Zielzahlen vergleichbare Versorgungsstandards in den Schulen der beiden Kommunen hergestellt werden können. Dies erfordert eine stringente Aufgabentrennung von Land und Kommunen mit transparenten, belastbaren Datengrundlagen für die Finanzaufweisungen.

Grundlage für die Finanzaufweisungen des Landes muss die bereits bestehende und auf alle schulischen Personalkosten zu erweiternde Zuweisungsrichtlinie unter Einbeziehung landesweiter Sozialindikatoren sein.

Die Forderung des Rechnungshofes, die Einnahmen, insbesondere die Gastschulgelder, vollständig den Kommunen zufließen zu lassen, wird seitens des Schulamtes ebenfalls unterstützt, da dieses zur Transparenz bei der Vergleichbarkeit der Finanzausstattung beiträgt.

In die Erstattung des Landes für die Personalkosten der Bremerhavener Schulaufsichtsbeamten ist der anteilige Betrag für die Versorgungsbezüge aufzunehmen.

### c) Dezernat VI (Vermessungs- und Katasterwesen)

Für den Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens führt der Landesrechnungshof im Wesentlichen zwei Kritikpunkte an, zu denen nachfolgende Positionen eingenommen werden:

1. Eine belastbare Datengrundlage für eine Berechnung der Zuweisungshöhe zu schaffen.

Für des Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven liegt diese Datengrundlage in Form einer Kosten- und Leistungsrechnung mit rd. 30 Kostengruppen vor. In ihr werden die Kosten und Erlöse des Amtes einzelnen Kostengruppen zugeordnet und können eindeutig nach Kommunal- und nach Landesaufgaben unterschieden werden. Bisher wurde diese Datengrundlage aber seitens Bremens nicht für eine Abrechnung herangezogen, bzw. war dies nicht gewollt. Für Bremen gibt es vergleichbare Zahlen nicht.

2. Die angebliche Überbesetzung der Vermessungsverwaltung in Bremerhaven.

Dafür zieht der LRH ganz wesentlich die Einwohnerzahl im Verhältnis zu den Vollzeiteinheiten heran und vergleicht diese mit denen in Bremen und auch in Hamburg. Dabei übersieht der LRH allerdings, dass zwischen diesen Städten zwei eklatante Unterschiede beziehungsweise Unschärfen bestehen.

Zunächst einmal haben Städte wie Hamburg und Bremen eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte als Bremerhaven. Für Hamburg beträgt diese rd. 2.370 Einwohner/km<sup>2</sup>, für Bremen ca. 1.700 Einwohner/km<sup>2</sup>. Bremerhaven dagegen hat nur eine Bevölkerungsdichte von rd. 1.200 Einwohner/km<sup>2</sup>, mithin nur die Hälfte bzw. rund Zweidrittel der Kennzahlen der Vergleichsstädte. In einem Vergleich zu diesen hochverdichteten Städten kann nur der Eindruck entstehen, Bremerhaven sei übermäßig ausgestattet. Vielmehr müssten die vom LRH ermittelten Zahlen für diesen Zusammenhang anhand der Bevölkerungsdichten relativiert werden.

Zudem sagt dieser Vergleich nichts über die erbrachte Leistung und Effizienz der Vermessungstätigkeiten aus. Als Maßstab für eine Aufwandsabschätzung zur Führung des Liegenschaftskatasters sind ohnehin die Fläche und die Anzahl der Flurstücke am aussagekräftigsten. In einem vom Vermessungs- und Katasteramt im Rahmen der Untersuchung des Rechnungshofes erbrachten Vergleich mit den Städten Hamburg und Wuppertal hat sich anhand dieser Daten gezeigt, dass alle drei Städte dabei vergleichbar ausgestattet sind.

Unschärfen bei der Betrachtung all dieser Datenreihen ergeben sich aber aus dem Umstand, dass bei der Festlegung der Vollzeiteinheiten diese nicht zwingend nur auf den Aufwand für die Führung des Liegenschaftskatasters und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beschränkt sind, sondern gegebenenfalls auch kommunale und/oder Bundesaufgaben beinhalten. Ebenfalls ist für Hamburg nicht hinterfragt, welchen Anteil die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei den Katastervermessungen abdecken.

Aus diesem Grund wäre zum Beispiel ein Vergleich mit Bremen in Bezug auf die geleisteten Vermessungen viel hilfreicher. So hat Bremerhaven im Jahre 2016 nachweislich der amtlichen Statistik 410 Katastervermessungen (68 Zerlegungen und 342 Gebäude) durchgeführt, die mit maximal 5 Außendiensttrupps erbracht wurden. Bremen dagegen hat im gleichen Zeitraum mit maximal 9 Außendiensttrupps 257 Messungen (149 Zerlegungen und 108 Gebäude) bewerkstelligt. Insofern relativiert sich der Vorwurf, Bremerhaven sei personell übermäßig ausgestattet, enorm.

Hinzu kommt, dass die Kosten pro Vollzeiteinheit nach denen im LRH-Bericht genannten Zahlen (Seiten 28 und 29) in Bremerhaven **erheblich** geringer sind als in Bremen: Bremerhaven hatte im Jahr 2015 Gesamtausgaben in Höhe von 2,884 Mio. EUR bei rd. 45 VZEs, mithin also rd. **64.000 EUR/VZE**. In Bremen beliefen sich diese Zahlen im gleichen Zeitraum auf gerundet 8,71 Mio EUR und 91 VZEs, im Ergebnis somit rd. **96.000 EUR/VZE**. Was bedeutet, die gleiche Arbeit wird in Bremen deutlich besser ver-

gütet als in Bremerhaven. Warum der LRH diesen Punkt nicht bemängelt, erschließt sich nicht.

Auch dieser Vergleich zeigt deutlich, dass eine übermäßige Personalausstattung Bremerhavens real nicht gegeben ist!

Im Ergebnis plädiert das Vermessungs- und Katasteramt bereits seit Jahren dafür, eine spitze Abrechnung für die Zuweisungen mit Bremen durchzuführen und als Grundlage dafür die sehr gut ausgebaute Kosten- und Leistungsrechnung des Amtes heranzuziehen.

Dessen ungeachtet verwehrt sich das Amt nicht gegen weitere Einsparungseffekte, die die fortschreitende Technik ermöglicht.

Der Magistrat wird gebeten die Stellungnahmen der Dezernate I, IV und VI zur Kenntnis zu nehmen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Wie dargelegt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung gemäß des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt die Stellungnahmen der Dezernate I, IV und VI zur *Gemeinsamen Beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO zu den Finanzaufweisungen des Landes an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben* der Präsidentin des Landesrechnungshofs – Gemeindeprüfung – zur Kenntnis.

Bödeker  
Bürgermeister